

Verordnung

des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen

„Krähbuckel“

des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung

„Unteres Elsenztal“
Sitz 69245 Bammental

vom 20.07.2004

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2),
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1999 (GBl. 99 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GBl. 2004 S. 1):

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen

„Krähbuckel“

des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenztal“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in drei Fassungsgebiete (Zonen I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Fläche von 407 Hektar.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Bammental, Mauer und Wiesenbach und umfaßt folgende Gewanne und Waldflächen vollständig oder teilweise:

1.1 Weitere Schutzzone (Zone III)

1.1.1 Gemarkung Wiesenbach

Unter der Römerstraße, Gemeindewald Distr. III Kobelsberg, Staatswald Distr. III Haiden- und Frohnwald, Heinbuckel, Betteläcker, Alte Röse, Deywiesen, Röse, Viehtrieb, Sau-

pferch, Wald der Pfälzer kath. Kirchenschaffnei Heidelberg Distr. III Herrenwald, Hintere Stockäcker, Rohräcker, Waldäcker Stockäcker, Rennenhaag, Lettenäcker, Sandäcker, Kreuzäcker, Seeklinge, Bangert, Kirchberg, Im steinigten Acker, Langenzellerbuckel, Oberer Klingenbrunnen, Kath. Kirchenwald Distr. IV Fuchsberg, Wald der Pfälzer kath. Kirchenschaffnei Heidelberg Distr. IV Fuchsberg, Unterer Klingenbrunnen, Haiden, Kobelsberg, Im steinigten Rain, Vordere Seeklinge, Wurzbach, Haidenbuckel, Franzosenloch, Au, Maistumpf, In der hohen Klinge, Tränkäcker, Hockenäcker, Klostergarten, Kleine Hofwiesen, In den Graben, Im großen Garten, Hofwiesen, Brunnenwiesen, Weinsäcker, Kühbergwiesen, Gemeindewald Distr. IV Kühberg, Brühl, Burgstadel, Im guten Rain, Kornbuckel, Im langen Grund, Acht Morgen, Spieswald, Dornbusch, Weieracker, Flußgraben, Bocksbuckel, Kühberg, Schnittersgrund, Langwiesenbuckel, Aspen, Langeäcker

1.1.2 Gemarkung Mauer

Vor der Sandklinge, Mittlerer Sandgraben, Grafenrain, Gärtner, Schuhmacherwäldle, Häuseläcker, Sterne, Unter dem Pfeffersberg, Pfeffersberg, Zweites Teich, Ob der Sandklinge, Unter dem Wiesenbacher Pfad, Ober dem Wiesenbacher Pfad, Franzosenbaum, Erstes Teich, Wolfsbuckel

1.2 Engere Schutzzone (Zone II)

1.2.1 Gemarkung Wiesenbach

Maistumpf, In der hohen Klinge, In den sieben Viertel, Allmend, Kornbuckel, Im langen Grund, Lochäcker, Schnittersgrund, Aspen

1.2.2 Gemarkung Bammental

Untere Hambach, Über der Straße, Aspen

1.2.3 Gemarkung Mauer

Vor der Sandklinge, In der Sandklinge, Sandbusch, Ob der Sandklinge, Schuhmacherwäldle, Mittlerer Sandgraben, Grafenrain

1.3 Fassungsbereiche (Zonen I)

1.3.1 Brunnen 1

Flst.-Nr. 1663, Gewinn Allmend, Gemarkung Wiesenbach
LfU-Nr. 84/356-9
Koordinate nach Gauß-Krüger
Rechtswert 3485494, Hochwert 5468713

1.3.2 Brunnen 2

Flst.-Nr. 3646/1, Gewinn Über der Straße, Gemarkung Bammental
LfU-Nr. 85/356-3
Koordinate nach Gauß-Krüger
Rechtswert 3485278, Hochwert 5468454

1.3.3 Brunnen Mauer

Flst.-Nr. 3551/3 (nördl. Teilfläche), Gewinn Über der Straße, Gemarkung Bammental
LfU-Nr. 86/356-8
Koordinate nach Gauß-Krüger
Rechtswert 3485383, Hochwert 5468210.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtslageplan (Plan-Nr. 10) im Maßstab 1 : 5 000, in der die Zone III dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zonen I rot umgrenzt sind und den 11 Flurkarten (Plan Nr. 11 bis 21) im Maßstab 1 : 1.500, in der die Zone III dunkelgrün gerastert, die Zone II gelb gerastert und die Zonen I flächig rot dargestellt sind, angefertigt vom Ing.-Büro Rösch-Kessler, Proj.-Nr. 02-7506.1.

- (4) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist
- (5) beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Wasserrechtsamt - Kurfürstenanlage 38 bis 40 in 69115 Heidelberg
- beim Rathaus in Bammental
 - beim Rathaus in Mauer und
 - beim Rathaus in Wiesenbach

beginnend am Tage nach der Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs- Verordnung – SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenztal“, der Wasserbehörden, der Gewässerdirektion Nördlicher Oberrhein - Bereich Heidelberg -, dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenztal“ betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten	verboten
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	verboten
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Standweide	zulässig bis zu einer Beweidungszeit von maximal 1 Woche je Aufwuchs. Der Tierbesatz ist auf den Weideertrag abzustimmen. Bei der Beweidung darf die Grasnarbe nicht zerstört werden. Eine Zufütterung ist nicht erlaubt.	wie Zone II
11. Errichten oder Erweitern von Weidehütten, Pferchen, Melkständen oder ortsfesten Viehtränken	verboten	
12. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
13. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	wie Zone II
14. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verwendet werden dürfen nur Mittel die in WSG - Zone II - zugelassen sind	verwendet werden dürfen nur Mittel die in WSG - Zone II oder Zone III - zugelassen sind
15. Anlegen und Erweitern von Holznaßlagerplätzen	verboten	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
16. Errichten, Erweitern oder Betreiben von Fischteichen, Fischzuchtanlagen oder ähnliche Einrichtungen	verboten	zulässig, wenn dadurch eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr.18)	verboten	zulässig entsprechend den Regelungen der Anlagenverordnung-VAwS in der jeweils geltenden Fassung

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	verboten
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten	verboten
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen
9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei Einhaltung der in WSG'en geltenden erhöhten Anforderungen nach den allgem. anerkannten Regeln der Technik
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei Einhaltung der in WSG'en geltenden erhöhten Anforderungen nach den allgem. anerkannten Regeln der Technik

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14. Aufbringen von Grüngut und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist
17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen – und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nr. 12-16 erfaßt	verboten	verboten
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	<p>verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, - Umschlaganlagen für Haus- und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie - Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen :

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	verboten
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	/

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	
9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	verboten
11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	verboten

Fortsetzung § 8

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebotes zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	verboten
6. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	
10. Motorsportveranstaltungen	verboten	verboten
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
12. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle	wie Zone II
14. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	es dürfen nur Mittel verwendet werden, die zur Anwendung auf Nichtkulturland und in WSG - Zone II zugelassen sind	es dürfen nur Mittel verwendet werden, die zur Anwendung auf Nichtkulturland und in WSG -Zone II oder III - zugelassen sind

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenztal“ und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag nach § 110 WG oder inhaltsgleicher Vorschriften von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung Ausnahmen erteilen.
- (2) Die Ausnahme kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,
 1. für Maßnahmen des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenztal“ die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 120 Abs.1 Nr.19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs.2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2, 3.Satz zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den 20.07.2004

In Vertretung

Beglaubigt

gez.:

Dr. Bodo-Falk Hoffmann

S c h u h
(Amtsleiterin)

Verkündungshinweis

Gemäß § 110b WG/B.-W. ist eine etwaige Verletzung der in § 110 Abs. 2 u. 3 WG/B.-W. genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Vorstehende Rechtsverordnung vom 20.07.2004 wurde nach den Verkündungsnachweisen gemäß § 6 Verkündigungsgesetz in den Gemeinden Bammental, Mauer und Wiesenbach am 13.08.2004 ordnungsgemäß verkündet.

Die Rechtsverordnung trat am 14. August 2004 in Kraft.

Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt
- Wasserrechtsamt -